

Schauer Häffner & Partner Schlosstr. 22 74918 Angelbachtal

Horst-Bodo Schauer | Steuerberater

Erich Häffner | Rechtsanwalt

Nicole Schwarz | Steuerberaterin

Martin Burger | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
 Fachanwalt für Erbrecht

Sven Ronellenfitsch | Steuerberater und
 Rechtsanwalt

Gerd Stachel † | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 Fachanwalt für Verkehrsrecht

Joachim Schorpp | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Familienrecht

Mario Haldy | Steuerberater
 Fachberater für Sanierung und
 Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Frank Heyne | Rechtsanwalt

S+H Kanzleibrief Juni 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor zwei Wochen ging unsere neue Homepage online. Diese wurde nun wesentlich ansprechender und übersichtlicher gestaltet sowie mit neuen Bildern versehen. Die Konzeption und Umsetzung hat einige Zeit und Kraft beansprucht. Zu einer erfolgreichen Website gehört mehr als gute Programmierung und gutes Design. Deshalb möchten wir an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, um uns für die hervorragende Betreuung und Unterstützung durch das Team der analog digital-agentur aus Bammental zu bedanken.

Gerne laden wir Sie ein, sich ein eigenes Bild unserer neuen Homepage zu machen:

www.schauer-haeffner.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team bei Schauer Häffner & Partner

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Mai	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	11.06.	14.06.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.06.	14.06.	keine Schonfrist
Einkommensteuer	11.06.	14.06.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	11.06.	14.06.	keine Schonfrist

25.06. Umsatzsteuer: Zusammenfassende Meldung Mai 2018

25.06. Sozialversicherungsbeiträge: Übermittlung Beitragsnachweise

27.06. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Juni 2018 zzgl. Restliche Beitragsschuld Mai 2018

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Juni ist am 27.06.2018.

2. Erfassung von unbaren Kartenumsätzen im Kassenbuch

Bei vielen bargeldintensiven Betrieben laufen bare und unbare Geschäftsvorfälle zusammen und werden über eine Registrierkasse aufgezeichnet. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) schreiben aber vor, dass bare und unbare Geschäftsvorfälle getrennt voneinander erfasst werden müssen, denn die nicht getrennte Verbuchung von baren und unbaren Geschäftsvorfällen ohne genügende Kennzeichnung verstößt in der Regel gegen die Grundsätze der Wahrheit und Klarheit einer kaufmännischen Buchführung. Wo im Einzelhandel eine Trennung der baren von den unbaren Geschäftsvorfällen in der Registrierkasse noch problemlos möglich ist, da sich der Kunde bereits vor dem Kassiergang und dem Ausstellen des Beleges entschieden hat, bar oder mit EC- oder Kreditkarte zu bezahlen, stellt die

Trennung für viele Unternehmer, gerade in der Gastronomie, eine Herausforderung dar. Hier entscheidet sich der Kunde in den meisten Fällen nämlich erst nach dem Ausstellen des Beleges, ob er bar oder unbar bezahlen möchte. Richtigerweise müsste die Bedienung in diesem Fall u.U. den Umsatz in der Registrierkasse stornieren und erneut erfassen, was im hektischen Tagesgeschäft jedoch meist unterbleibt. Dadurch ist es nicht möglich, aus den Auswertungen der Registrierkasse zu ersehen, wieviel der Umsätze am Tagesende bar oder mit EC- oder Kreditkarte gezahlt wurde. Da die Einnahmen aus der Registrierkasse jedoch auch in das Kassenbuch übernommen werden müssen und am Tagesende auch nur der tatsächliche Barbestand ausgewiesen sein darf, behilft man sich in der Praxis damit, im Kassenbuch auf der Einnahmenseite den gesamten Umsatz, der mit der Registrierkasse aufgezeichnet wurde zu erfassen und auf der Ausgabenseite die unbaren Zahlungen, die sich anhand der Auswertungen des EC-Terminals ergeben. Im Saldo ergibt sich so der richtige Tagesendbestand. Diese Vorgehensweise, die auch von den Betriebsprüfern in der Vergangenheit nicht beanstandet wurde, wurde im Sommer 2017 von der Finanzverwaltung, auf Anfrage des Deutschen Steuerberaterverbandes, abgelehnt. Auch die OFD Karlsruhe hat in ihrem im Februar veröffentlichten Merkblatt zur ordnungsgemäßen Kassenbuchführung ausgeführt, dass für jeden Vorgang die Zahlungsart zu erfassen ist und nur Barumsätze im Kassenbuch einzutragen sind. Unbare Zahlungen (Kreditkarte/EC-Umsätze etc.) seien auf separaten Konten abzubilden. Die enorme Praxisrelevanz des Themas hat nun auch die Bundessteuerberaterkammer dazu veranlasst, hierzu Stellung zu nehmen. Insbesondere in den Fällen, in denen eine kurzzeitige gemeinsame Verbuchung und Aufzeichnung von baren und unbaren Geschäftsvorfällen erfolgt und die unbaren Umsätze nachvollziehbar direkt wieder ausgebucht bzw. ausgetragen werden, sieht die Steuerberaterkammer keinen formellen Mangel und keinen Verstoß gegen die GoBD. Bei der geschilderten Verfahrensweise sei eine genügende Kennzeichnung gegeben. Zudem sollte klargestellt werden, dass in einem Tagesbericht bzw. Kassenbuch eine zahlungswegunabhängige Aufschlüsselung der Einnahmen nach Umsatzsteuersätzen ausreichend und innerhalb der baren und unbaren Einnahmen nicht zusätzlich eine Aufschlüsselung nach Umsatzsteuersätzen erforderlich sei. Anderenfalls dürften viele Registrierkassen nicht mehr verwendet werden.

Hinweis:

Die Bundessteuerberaterkammer regt an, eine entsprechende Nichtbeanstandungsregelung im sich derzeit in Arbeit befindlichen Anwendungsschreiben hinsichtlich der seit dem 1. Januar 2017 gesetzlich fixierten Einzelaufzeichnungspflicht aufzunehmen. Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung hier doch noch klein beigt und die gelebte Vorgehensweise zulässt, denn unterm Strich ergibt sich der richtige Kassensaldo. Somit ist auch die Kassensturzfähigkeit gewahrt! Zu erwähnen ist aber auch, dass sich die Stellungnahme der BStBK lediglich auf die Erfassung im Kassenbuch bezieht. Die eingangs erwähnte Problematik, dass die Umsätze bereits in der Registrierkasse nicht getrennt erfasst werden, wird nicht aufgegriffen. Soweit dies das Kassensystem hergibt, muss eine getrennte Erfassung von baren und unbaren Vorgängen im Kassensystem erfolgen! Spätestens ab 2020 muss jedes neu angeschaffte und aufrüstbare Kassensystem die Möglichkeit bieten, bare und unbare Geschäftsvorfälle gesondert aufzuzeichnen, denn die Kassensicherungsverordnung schreibt vor, dass für jeden Kassivorgang der Zahlungsweg zu erfassen ist. Bietet Ihr Kassensystem bereits jetzt die Möglichkeit, für den einzelnen Umsatz die Zahlungsweise zu erfassen, so müssen Sie dies auch tun. Weisen Sie Ihr Personal entsprechend an, für jeden Umsatz auch den Zahlungsweg zu erfassen! Die Finanzverwaltung ist in der Praxis dazu übergegangen, formelle Mängel in der Kassenbuchführung gezielt aufzugreifen. Es sollte daher unbedingt vermieden werden, den Betriebsprüfern unnötige Angriffsfläche für Beanstandungen zu liefern.

Quelle: Eingabe der Bundessteuerberaterkammer zur Erfassung von unbaren Kartenumsätzen im Kassenbuch vom 27. April 2018, www.bstbk.de

3. Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungszinsen zweifelhaft

Der BFH hat schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel an der derzeitigen Höhe des Zinssatzes für Nachzahlungszinsen von 0,5 % pro Kalendermonat. Dies geht aus einem Beschluss des BFH hervor, in dem er dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung von Nachzahlungszinsen für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis zum 16. November 2017 stattgegeben hat. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz überschreite für diesen Zeitraum angesichts der eingetretenen strukturellen und nachhaltigen Verfestigung des niedrigen Marktzinsniveaus den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität in erheblichem Maße. Das Niedrigzinsniveau stelle sich nicht mehr als vorübergehende, volkswirtschaftstypische Erscheinung verbunden mit den typischen zyklischen Zinsschwankungen dar, sondern sei struktureller und nachhaltiger Natur. Der Annahme eines verfestigten Niedrigzinsniveaus könne dabei nicht entgegengehalten werden, dass bei Kreditkartenkrediten für private Haushalte Zinssätze von rund 14 % oder bei Girokontenüberziehungen Zinssätze von rund 9 % anfielen, denn es handle sich insoweit um Sonderfaktoren, die nicht als Referenzwerte für ein realitätsgerechtes Leitbild geeignet seien. Der Gesetzgeber habe bei der Einführung der seit dem Jahr 1961 unveränderten Zinshöhe von 0,5 % für jeden Monat die Typisierung des Zinssatzes mit dem Interesse an Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung begründet. Solche Erwägungen könnten allerdings für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis 16. November 2017 angesichts des gänzlich veränderten technischen Umfelds und des Einsatzes moderner Datenverarbeitungstechnik bei einer Anpassung der Zinshöhe an den jeweiligen Marktzinssatz oder an den Basiszinssatz nicht mehr tragend sein. Für die Höhe des Zinssatzes fehle es überhaupt an einer nachvollziehbaren Begründung.

Hinweis:

Der IX. Senat des BFH hat klare Worte gefunden, so dass man davon ausgehen kann, dass er im Hauptverfahren zum gleichen Ergebnis kommen wird. Die Richter haben sich deutlich von der Entscheidung des III. Senates des BFH aus dem letzten Jahr abgegrenzt, welcher in der Höhe der Nachforderungszinsen für 2013 weder einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz noch gegen das Übermaßverbot gesehen hat und dies u.a. mit der hohen Bandbreite der Zinssätze von 0,15 % bis 14,70 % für Konsumentenkredite und Kontokorrentzinsen begründete. Zinsfestsetzungen sollten zumindest für Zeiträume ab 2014 mit Hinweis auf den Beschluss des BFH in jedem Fall offengehalten werden.

Quelle: BFH-Beschluss vom 25. April 2018, IX B 21/18

4. Hinweis zur elektronischen Körperschaftsteuererklärung 2017

Das elektronische Formular für die Körperschaftsteuererklärung 2017 wird erst ab Ende Juli 2018 über das Online-Portal "Mein ELSTER" verfügbar sein. Ursächlich für die späte Verfügbarkeit sind umfassende Änderungen im Bereich der Körperschaftsteuererklärung und im Aufbau der Formulare. Die Finanzverwaltung arbeitet mit Hochdruck an einer zügi-

gen Lösung. Da die reguläre Abgabefrist aber Ende Mai abläuft, bietet das BMF eine pragmatische Zwischenlösung an: In diesem Jahr können die Steuerpflichtigen ihre **Körperschaftsteuererklärung bis zum 31. August** entweder in Papierform oder elektronisch abgeben. Dieser Termin liegt bewusst etwa einen Monat nach dem Bereitstellungstermin der elektronischen Formulare, um es Steuerpflichtigen zu ermöglichen, ihre Körperschaftsteuererklärung elektronisch beim Finanzamt einzureichen.

Quelle: BMF, Nachricht vom 12. April 2018, www.bundesfinanz-ministerium.de

5. Unterhaltszahlungen der Eltern an die erwachsene Tochter

Ein Ehepaar machte in seiner Einkommensteuererklärung 2014 Unterhaltszahlungen für ihre im Jahr 1985 geborene leidge Tochter geltend. Sie sei vermögenslose Studentin und lebe mit ihrem Partner zusammen, den sie im Jahr 2015 geheiratet habe. Sie werde nur von den Eltern unterhalten, die im Jahr 2014 auch die Semesterbeiträge, monatliche Überweisungen sowie Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt hätten. Das Finanzamt berücksichtigte aber die geltend gemachten Unterhaltsaufwendungen nur zur Hälfte als außergewöhnliche Belastung, da die Tochter in Haushaltsgemeinschaft mit ihrem Partner lebte. Das Finanzgericht gab der Klage der Eheleute hiergegen statt. Auch wenn anzunehmen sei, dass der Lebensgefährte der Tochter diesen Unterhalt geleistet habe, seien die Aufwendungen für den Unterhalt der studierenden Tochter nicht zu kürzen. Denn eine Aufteilung der außergewöhnlichen Belastungen sei nur vorzunehmen, wenn der andere Unterhaltsleistende dazu zivilrechtlich verpflichtet sei. Der Lebensgefährte der Tochter sei aber vor der Eheschließung nicht zum Unterhalt verpflichtet gewesen, denn die Unterhaltspflicht treffe nur Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandte in gerader Linie. Eine sittliche Unterhaltsverpflichtung reiche dafür nicht aus. Auch sei der Lebensgefährte der Tochter nicht einem zivilrechtlich Unterhaltsverpflichteten gleichgestellt. Dies sei nur der Fall, wenn bei ihr öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen gekürzt würden. Die Tochter habe aber aufgrund ihres Studiums keinen Anspruch auf Sozialleistungen gehabt, da ihre Ausbildung dem Grunde nach zu einer BAföG-Berechtigung geführt habe.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Aufteilung des Höchstbetrages abgelehnt, da es bei den (vermuteten) Unterhaltszahlungen des nichtehelichen Lebenspartners der Tochter keine Zahlungen eines Unterhaltsverpflichteten oder einer dieser gleichgestellten Person sah. Gründe nach. Da das Finanzamt Revision eingelegt hat, wird der BFH das letzte Wort haben.

Quelle: Sächsisches FG, Urteil vom 5. September 2017, 3 K 1098/16, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 43/17)

6. Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte zu klären, wann ein Studium im Anschluss an eine Berufsausbildung noch als Bestandteil der ersten Ausbildung gilt. Eine Steuerpflichtige bezog Kindergeld für ihren Sohn, der sich im Anschluss an seine Schulausbildung (Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung) bis zum Juni 2014 in Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten befand. Die Familienkasse hob ab Juli 2014 die Kindergeldfestsetzung auf, da der Sohn die Berufsausbildung beendet hatte. Die Steuerpflichtige beantragte die Weitergewährung des Kindergeldes, da der Sohn sein angestrebtes Berufsziel noch nicht erreicht und im September 2014 ein Studium an der Hochschule für Ökonomie & Management begonnen habe. Das lehnte die Familienkasse ab. Der Sohn habe seine Erstausbildung beendet und finde sich nun in einer weiteren Ausbildung. Da er einer Vollzeit-Erwerbstätigkeit nachgehe, bestehe kein Kindergeldanspruch mehr. Dem ist das Finanzgericht Düsseldorf nicht gefolgt. Für die Frage, ob bereits der erste Abschluss zum Verbrauch der Erstausbildung führe oder ob bei einer mehraktigen Ausbildung auch ein weiterer Abschluss Teil der Erstausbildung sein kann, sei nach ständiger BFH-Rechtsprechung darauf abzustellen, ob sich der erste Abschluss als integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs darstelle. Es komme darauf an, ob die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen würden. Im vorliegenden Fall stelle das Bachelor-Studium im Steuerrecht des Sohnes einen integrativen Bestandteil der Erstausbildung dar, weil die Erlangung des akademischen Grads „Bachelor of Arts“ das ersichtliche Ausbildungsziel des Sohnes gewesen sei, welches er offenbar planmäßig in einem zeitlich zusammenhängenden Weg (Abschluss Berufskolleg – Abschluss einer Berufsausbildung – Zugang zur Hochschule und Bachelorstudium) verfolgt habe. Für die mehraktige Ausbildung bestehe ungeachtet einer parallelen Erwerbstätigkeit der Anspruch auf Kindergeld.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen, die auch eingelegt wurde.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 11. Januar 2018, 9 K 994/17 Kg, Revision eingelegt

7. Keine Verlängerung des Kindergeldanspruchs wegen Dienst im Katastrophenschutz

Der Dienst im Katastrophenschutz (Freiwillige Feuerwehr) unter Befreiung vom Wehrdienst führt nicht zur Verlängerung der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung über das 25. Lebensjahr hinaus. Das hat der BFH mit einem aktuell veröffentlichten Urteil entschieden. Im Streitfall absolvierte der im November 1987 geborene Sohn eines Steuerpflichtigen ein Medizinstudium, das er 2013 kurz vor Vollendung des 26. Lebensjahres abschloss. Bereits im Jahr 2005 wurde er wegen einer mindestens sechs Jahre umfassenden Verpflichtung im Katastrophenschutz (Freiwillige Feuerwehr) vom (früheren) Wehrdienst freigestellt. Die Familienkasse gewährte dem Steuerpflichtigen das Kindergeld nur bis November 2012, da der Sohn in diesem Monat sein 25. Lebensjahr vollendete. In seinem Urteil bestätigte der BFH diese Auffassung. Zwar könnten volljährige Kinder beim Kindergeldanspruch berücksichtigt werden, solange sie sich in Ausbildung befinden. Das Kindergeldrecht sehe insoweit aber eine Altersgrenze von 25 Jahren vor. Diese Altersgrenze werde zwar insbesondere dann, wenn das Kind den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet habe, um die Dauer dieses Dienstes hinausgeschoben. Der Dienst im Katastrophenschutz gehöre aber nicht zu den im Gesetz genannten Fällen. Der BFH lehnte es ab, die Regelung über die Verlängerung des Kindergeldanspruchs entsprechend anzuwenden. Denn der Gesetzgeber habe die Verlängerung des Kindergeldanspruchs bei Diensten wie dem gesetzlichen Grundwehrdienst und dem Zivildienst nur deshalb vorgesehen, weil diese häufig die Beendigung der Berufsausbildung verzögerten. Der geleis-

tete Dienst im Katastrophenschutz sei dagegen kein Vollzeitdienst und könne typischerweise auch neben einer Ausbildung durchgeführt werden. Die Ausbildung werde deshalb durch einen solchen Dienst - ebenso wie bei einem Engagement des Kindes in einem Sportverein oder einer Jugendorganisation - regelmäßig nicht verzögert.

Hinweis:

Die Entscheidung hat auch Auswirkungen auf andere neben der Ausbildung geleistete Dienste im Katastrophenschutz, die eine Freistellung von der Wehrpflicht zur Folge hatten (z.B. Sanitätsdienste beim Deutschen Roten Kreuz, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder dem Malteser Hilfsdienst, Technische Dienste beim Technischen Hilfswerk).

Quelle: BFH-Urteil vom 19. Oktober 2017, III R 8/17, www.bundesfinanzhof.de

8. Schadensersatzanspruch des Vermieters wegen Beschädigung der Mietwohnung

Der Bundesgerichtshof hatte einen Streitfall zu entscheiden, bei dem ein Vermieter nach einvernehmlicher Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe der Wohnung vom Mieter Schadensersatz für verschiedene Beschädigungen der Wohnung verlangte. Zu klären war, ob der Vermieter dem Mieter zuvor eine angemessene Frist zur Schadensbeseitigung setzen muss. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs setzt ein vom Vermieter wegen Beschädigung der Mietsache geltend gemachter Schadensersatzanspruch **keine vorherige Fristsetzung zur Schadensbeseitigung** gegenüber dem Mieter voraus. Ein Vermieter kann bei Beschädigungen der Mietsache vom Mieter gemäß § 249 BGB nach seiner Wahl statt einer Schadensbeseitigung auch sofort Geldersatz verlangen, ohne diesem vorher eine Frist zur Schadensbeseitigung gesetzt zu haben. Dies gilt auch unabhängig davon, ob ein Vermieter einen entsprechenden Schadensersatz bereits vor oder wie im Streitfall erst nach der Rückgabe der Mietsache geltend macht.

Quelle: BGH-Urteil 28.2.2018 - VIII-ZR-157/17 (BGH Pressemitteilung Nr. 43/2018 vom 28.2.2018)

9. Steuerliche Einordnung nebenberuflicher Tätigkeiten

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind u.a. bestimmte Einnahmen aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen bis zur Höhe von insgesamt 2.400 € im Jahr steuerfrei. Nach § 3 Nr. 26a EStG sind u.a. nebenberufliche Einnahmen im Dienst oder Auftrag einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 720 € im Jahr steuerfrei. In einem Fall war umstritten, unter welche Vorschrift die Vergütung nebenberuflicher Fahrer einer gemeinnützigen Einrichtung im Bereich der Altenhilfe fällt. Teil der im Rahmen der Tagespflege von einer gemeinnützigen Einrichtung zu erbringenden Leistungen ist die notwendige Beförderung der Nutzer von der Wohnung zur Einrichtung und zurück. Das Finanzamt wollte lediglich den geringeren Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG gewähren, da die Fahrtätigkeit mangels persönlichem Kontakt nicht der Förderung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten diene. Das Finanzgericht gewährte dagegen den höheren Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG. Begründet wird dies u.a. damit, dass Pflege sämtliche persönlich zu erbringende Hilfeleistungen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens umfasst. Dazu gehört auch die Hilfe zur Mobilität pflegebedürftiger Personen.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 8.3.2018 – 3 K 888/16 – Revision zugelassen

Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage www.schauer-haeffner.de:

- Einkommensteuerpauschalierung für zusätzliche Zuwendungen
- Anscheinsbeweis bei privater Pkw-Nutzung
- Zeitwertkonto des Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführers
- Haftung des Geschäftsführers nach Insolvenzeröffnung
- Ausgaben für Studium als Werbungskosten
- Entschädigung für entgangene Einnahmen
- Bestellung eines befristeten Zuwendungsnießbrauchs zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs
- Übernahme von Beiträgen angestellter Rechtsanwälte
- Nur tatsächlich gezahlte Krankenversicherungsbeiträge abziehbar
- Kein Pflegepauschbetrag bei Entschädigung des Betreuers
- Steuerliche Außenprüfung Einordnung in Größenklassen
- Bescheidänderung wegen neuer Tatsachen
- Guthaben Instandhaltungsrücklage grunderwerbsteuerpflichtig
- Keine Restschuldbefreiung für Masseverbindlichkeiten
- Wegfall der Steuerbefreiung für ein Familienheim bei Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt
- Junges Verwaltungsvermögen auch bei Umschichtung von Wertpapieren
- Passive Rechnungsabgrenzungsposten keine berücksichtigungsfähigen Schulden

Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.